Glycolac Hydra +
Code: 00V70

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0
Errichtungsdatum : 2026-08-03
Aktualisierungsdatum: 2026-10-27
Druckdatum : 2026-10-27

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Glycolac Hydra +

UFI : 85VK-5089-J003-SGJS

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

LÖSUNG MIT WENIG SÄURE
EUTERHYGIENE
ZITZENDESINFEKTION DURCH TAUCHEN
EUTERHYGIENE NACH DEM MELKEN

Sind nicht zu empfehlen: Das Produkt darf nicht für andere, als für die oberhalb und im Produktdatenblatt genannten Zwecke verwendet werden, ohne zuvor eine schriftliche Gebrauchsanweisung vom Lieferanten einzuholen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

Kersia Schweiz AG
Avenue de Tourbillon 5
1950 SION
Tél : + 41 27 321 10 81
email : kersia@kersia-group.com

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:
regulatory@kersia-group.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) :
Tel. Nr : +44 1273 289451

Centre Suisse d'Information Toxicologique / Schweizerisches
Toxikologisches Informationszentrum
Freiestrasse 16
CH-8032 Zurich
Tel. 044 251 51 51
Numéro d'Urgence / Notruf-Nr : 145 (24h)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

Schwere Augenschädigung - Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :
Gefahr

Enthält: L-(+)-Milchsäure

Gefahrenhinweis/e :
H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise :
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264: Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine „besonders besorgniserregenden Stoffe“ (SVHC) in einer Konzentration von > 0,1 %, die auf der regelmäßig von der ECHA veröffentlichten und aktualisierten Kandidatenliste der Stoffe für eine Zulassung stehen.
Das Gemisch enthält keinen Stoffe, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind beziehungsweise sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII sind der Verordnung (EU) 1907/2006.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.0.0
Errichtungsdatum : 2026-08-03
Aktualisierungsdatum: 2026-10-27
Druckdatum : 2026-10-27

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : LÖSUNG MIT WENIG SÄURE

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	Index	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	SCLs M-Faktor ATE-Wert	Typ
1% <= L-(+)-Milchsäure < 5%	79-33-4	201-196-2	607-743-00-5	Als bereits registriert angesehener Biozid-Wirkstoff.	Eye Dam. 1 H318 Skin Corr. 1C H314 EUH 071		(1)

Typ
(1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestufter Stoff
(2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.
Als äußerst besorgniserregend eingestufter Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:
(3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestufter Stoff
(4) : Als vPvB eingestufter Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
(5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestufter Stoff
(6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestufter Stoff
(7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestufter Stoff
(8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestufter Stoff
(9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestufter Stoff
(10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestufter Stoff
(11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestufter Stoff
(12) : Anderer Stoff, der als gesundheits- oder umweltgefährdend angesehen wird
(N) : Nanomaterial
(M) : Mikroorganismen

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:
Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.

Nach Einatmen :
An die frische Luft gehen.

Nach Hautkontakt :
Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt :

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken :
Mund ausspülen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Glycolac Hydra + ist nicht als hautreizendes Gemisch eingestuft.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Kann Verdauungsstörungen verursachen.

Nach Einatmen : Unter normalen Anwendungsbedingungen beim Einatmen nicht als gefährlich eingestuft.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :
Wasser, Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid.
Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Ungeeignete Löschmittel :
Starker Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer, Risiko der Bildung gefährlicher Dämpfe.
- Kohlenmonoxid (CO)
- Stickoxid (NO)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.
Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.
Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :
Mit Material aufnehmen wie beispielsweise: Sand. Vermiculit.
Den Rest mit viel Wasser verdünnen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :
Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.
Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.
Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.
Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt mit Vorsicht behandeln.
Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.
In gut gelüfteten Bereichen handhaben.
Nicht mit Alkali mischen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Lagerung :

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.
Die Verpackung zulassen.
An einem sauberen und kühlen Ort aufbewahren.
Nicht einer Temperatur höher als 50°C aussetzen.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Glycolac Hydra + ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte :

Stoff	CAS-Nr. Bezeichnung	Land	Typ	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle
1,2-Propandiol	57-55-6	GBR	OEL 8h	150	ppm	Total vapour and particulates	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				474	mg/m³	Total vapour and particulates	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				10	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		IRL	OEL 8h	150	ppm	Total vapour and particulates	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				470	mg/m³	Total vapour and particulates	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				10	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		LVA	OEL 8h	7	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		NOR	OEL 8h	25	ppm	Total vapour and particulates	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				79	mg/m³	Total vapour and particulates	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		POL	NDS 8h	100	mg/m³	Inhalable fraction	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
Glyzerin	56-81-5	CHE	OEL kurzfristig	100 inhalable aeroso	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL 8h	50 inhalable aerosol	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.
* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.
* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.
* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Für ausreichende Belüftung sorgen.
Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Augen - / Gesichtsschutz :
Schutzbrille gemäß EN ISO 16321-1 tragen.



Handschutz :
Keine Sonderschutzmaßnahme notwendig.

Körperschutz:
Unter den normalen Gebrauchsbedingungen wird keine besondere Kleidung oder Hautschutz empfohlen.

Atemschutz :
Keine Sonderschutzmaßnahme notwendig.

Thermische Gefahren :
Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen :
Dusche und Augenspülflasche bereithalten.
Nach den Regeln der Betriebshygiene und gemäß den Sicherheitsvorschriften anzuwenden.
Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatszustand	Dicke flüssigkeit
Farbe	(Kastanien) braun
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt :	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	≈ -15 °C
Siedebeginn	>= 100 °C
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar

obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Zündtemperatur	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
reiner pH-Wert	2,8±0,2
kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte (20°C)	≈ 1,08 g/cm³
Relative Dichte	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Viskosität (20°C, mobile 3, Schnelligkeit 12)	2.700 mPa.s

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität
Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

10.2. Chemische Stabilität
Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Nach unserer Kenntnis keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Lagerung unterhalb des Gefrierpunkts.

10.5. Unverträgliche Materialien
Hochwirksame Oxidationsmittel
Alkalien.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Nach unserer Kenntnis unter normalen Einsatzbedingungen keine.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität
L-(+)-Milchsäure : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) 7,94 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : LD 50 - oral Meerschweinchen 1.810 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität
. Nicht für das Gemisch bestimmt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Hautreizung (OECD 439): . Das Gemisch ist nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG nicht als hautätzend oder -reizend eingestuft.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Sensibilisierung der Haut . Das Gemisch ist nicht als hautsensibilisierend gemäß Verordnung 1272/2008/EG eingestuft.
Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Mutagenität
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Glycolac Hydra + ist nicht als hautreizendes Gemisch eingestuft.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Kann Verdauungsstörungen verursachen.

Nach Einatmen : Unter normalen Anwendungsbedingungen beim Einatmen nicht als gefährlich eingestuft.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität
L-(+)-Milchsäure : LC 50 - 96h Fische (Lepomis macrochirus) 130 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : EC 50 - 48h Daphnien 240 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : LC 50 - 48h Fische 320 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : EC 50 Algen 3.500 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure : EC 50 - 48h Daphnien (Daphnia magna) 130 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
L-(+)-Milchsäure (80%) : EC 50 - 72h Algen (Pseudokirschnereilla subcaptiata) 2.800 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit
L-(+)-Milchsäure : Biologische Abbaubarkeit . Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Bioakkumulation
L-(+)-Milchsäure : log Pow - 0,72 . Kein Bioakkumulationspotenzial - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität
Fische . Keine verfügbare Daten.
Daphnien . Keine verfügbare Daten.
Algen . Keine verfügbare Daten.

CHRONISCHE TOXIZITÄT
. Keine verfügbare Daten.

Abbaubarkeit
. Keine verfügbare Daten.

Bioakkumulation
. Keine verfügbare Daten.

Mobilität
. Keine verfügbare Daten.

Schlussfolgerung :
Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Wassergefährdungsklasse: B

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs :
Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.
Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:
Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.
Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt unterliegt nicht den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter.

LANDTRANSPORT : Rail/Route (RID/ADR)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer : Nicht betroffen

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung :
Nicht betroffen

14.3 Transportgefahrenklassen :

14.4 Verpackungsgruppe :
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr :
Bezeichnung des Gutes :

Tunnelcode : (-)

14.5 Umweltgefahren : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

Begrenzte Menge (LQ) :

SEETRANSPORT : IMDG

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer :Nicht betroffen

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : Nicht betroffen

14.3 Transportgefahrenklassen :

14.4 Verpackungsgruppe :

14.5 Umweltgefahren
Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information
EMS-Nummer :
IMDG-Vorschriften zur Stofftrennung einhalten.

Begrenzte Menge (LQ) :

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten : Nicht betroffen

LUFTTRANSPORT : IATA

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer :Nicht betroffen

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : Nicht betroffen

14.3 Transportgefahrenklassen :

14.4 Verpackungsgruppe :

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) n°528/2012 über die bereitstellung auf dem markt und die verwendung von biozidprodukten :
Wirkstoff: L-(+)-Milchsäure, Glycolsäure

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :
Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : Nicht betroffen

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :
Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften :
Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG
Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht betroffen

Arbeitnehmerschutz :
Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:
Nicht betroffen

Verordnung (EG) Nr 648/2004 :
Nicht betroffen

Nationale Vorschriften :

Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP) RS 813.12

Verordnung vom 5. juni 2015 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) RS 813.11

Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV) RS 814.81

Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemG) RS 813.1

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde unter Berücksichtigung der Informationen aus Expositionsszenarien für die Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, erstellt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.
Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Die Einstufung dieses Produktes wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und den dazugehörigen Richtlinien auf der Grundlage der verfügbaren Daten für die Stoffe, das Gemisch und/oder die Berechnungsmethode und/oder die Beurteilung durch Sachverständige festgelegt

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :
Nicht betroffen

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird :
EUH 071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.
H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :
Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

Stand :
Version 7.0.0
Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen .